

„Es ergibt sich demnach (nach Stögmänn's eigenen Worten) aus der ganzen Darstellung, dass die Erwerbung Kärntens betrachtet werden muss als das Resultat höchst verwickelter, politischer Combinationen. Die besonnene ausdauernde Politik Herzog Albrecht's siegte. Die Bedeutung dieses Sieges liegt aber nebst der dadurch gewonnenen Machtvermehrung auch noch in dem Umstande, dass dieser ganze Streit um Kärnten betrachtet werden muss als ein Moment des grossen Kampfes der Häuser Habsburg und Luxemburg, eines Kampfes, der auf Österreichs Geschieke den bedeutendsten Einfluss ausübt.“ (Wiener Zeitung 1856, Nr. 66, S. 814.)

Ich sehe mich veranlasst, meine obige Ansicht von dem Recht des Hauses Habsburg auf Kärnten zu erläutern und zu begründen. Ich leugne nicht, dass die Erwerbung Kärntens durch die „besonnene ausdauernde Politik Herzog Albrecht's“ gefördert wurde, ich behaupte aber, der Besitz von Kärnten, mithin seine Erwerbung, müsse eine solidere Basis haben, als bloss „politische Combinationen.“ — Ich begnüge mich nicht mit einem bloss factischen Besitze, Kärnten gehörte dem Hause Habsburg auch de jure.

Wäre die Erwerbung Kärntens nur das Resultat „höchst verwickelter, politischer Combinationen“, hätte das Haus Habsburg nicht das begründetste Recht auf Kärnten gehabt, so würde der Besitz des Herzogthums kein rechtlicher, sondern nur ein factischer sein, und das wäre eine höchst unerfreuliche Anomalie, eine unerquickliche Ausnahme in der Geschichte des Hauses Habsburg, die von Rudolf I. bis Maria Theresia bei allen Erwerbungen eine rechtliche Basis uns vorführt und bietet.

Herr Stögmänn glaubt zwar, die Herzoge von Österreich hätten auf Kärnten zu Gunsten Meinhard's ganz unbedingt verzichtet, und es sei mithin die Erwerbung im Jahre 1335 durchaus in keinem Zusammenhange mit dem früheren Besitze durch die Belehnung im Jahre 1282, er hat aber meines Erachtens bei dieser Behauptung etwas sehr Wesentliches ausser Acht gelassen.

Wäre die Verzichtleistung unbedingt gewesen, hätten sich die Herzoge aller Ansprüche, ja ihres eventuellen Rechtes auf Kärnten begeben, so hätte die Verleihung Kärntens im Jahre 1335 als erledigtes Reichslehen rechtlich nur erfolgen können, wenn die Kurfürsten des Reiches dazu ihre förmliche Einwilligung aufs Neue durch Willebriefe gegeben hätten. Diese fehlen aber gänzlich, es ist nicht